

**4. Nachtrag zur Friedhofsordnung
für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Steimbke**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Steimbke hat in seiner Sitzung am 06.09.2023 einen 4. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 22.09.2003 beschlossen:

Hinter § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

**§ 14 a
Urnenbaumgrabstätten**

- (1) Urnenbaumgrabstätten sind Grabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung je einer Urne. Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten auch für Urnenbaumgrabstätten.
- (2) Die Beisetzung erfolgt im Umkreis eines Baumes. Die Herrichtung und Pflege der Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Ablage von Kränzen, Blumen oder Grabschmuck ist nicht gestattet. Für jede/n Bestattete/n wird von der Friedhofsverwaltung auf einer Plakette der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbedatum angebracht. Die Kosten hierfür sind laut Gebührenordnung zu entrichten.

Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steimbke, den 06.09.2023

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Steimbke

L.S.

Carsten Dellert, P.

Christian Oehlerking

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigte

(Furche)
Oberkirchenrätin